

# Protokoll

## Nr. 16

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
vom Donnerstag, den 09.11.2023.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 03.11.2024, bereitgestellt im Internet unter [www.neu-anspach.de](http://www.neu-anspach.de) am 03.11.2024 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 04.11.2024, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 09.11.2023 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden.

Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 21:20 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

### II. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:

1. Holm, Christian
2. Höser, Roland
3. Otto, Artur
4. Töpferwien, Bernd
5. Bolz, Ulrike
6. Gemander, Reinhard
7. Kraft, Uwe
8. Löffler, Guntram
9. Muschter, Jan
10. Scheer, Christian
11. Dr. Selzer, Dieter
12. Stöckl, Charlotte
13. Weber, Matthias
14. Ziegele, Stefan
15. Eisenkolb, Alexander
16. Eisenkolb, Anke
17. Scheer, Cornelia
18. Schirner, Andreas
19. Schirner, Regina
20. Utterodt, Anja
21. Birk-Lemper, Karin
22. Fleischer, Hans-Peter
23. von der Schmitt, Christian
24. Jäger, Thomas
25. Lurz, Günther
26. Komma, Nicole
27. Dr. Kulp, Kevin
28. Müller, Marcel
29. Rahner, Judith
30. Schmidt, Fabian
31. Siats, Günter
32. Zunke, Sandra

### III. vom Magistrat

Strutz, Birger (**Bürgermeister**)  
Bletz, Manfred  
Bosch, Corinna  
Buhlmann, Heinz

Dr. Göbel, Jürgen  
Lauer, Jan  
Meyer, Horst  
Planz, Sascha  
Scheer, Volker  
Schubert, Gabriele  
Stempel, Jürgen

#### IV. von der Verwaltung

---

#### V. Schriftführer

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

#### I. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung

Kirberg, Till  
Hoffmann, Klaus  
Dr. Henritzi, Patrick  
Moses, Andreas

#### II. vom Magistrat

Der Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino stellt klar, dass zum TOP 4.9 „Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024“ entgegen der Beschlussvorlage heute nur über die Verweisung der Vorlage an den Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung abgestimmt wird und nicht direkt über den Haushaltsplan 2024.

Wie bereits im Vorfeld angekündigt, gibt Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino eine Erklärung zu dem besonderen Datum des heutigen Tages ab.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

der 9. November, und wir haben es natürlich auch vorhin noch deutlich vor Augen geführt bekommen, ist einer der prägenden Tage unserer, der deutschen Geschichte.

Wie kein anderer steht dieser Tag für zwei ganz gegensätzliche Gefühle. Er steht für Scham, für Trauer und Verzweiflung und zugleich für Mut, Aufbruch und Hoffnung.

Die Reichspogromnacht am 9. November 1938 und die Öffnung der Berliner Mauer am 9. November 1989 haben das Bewusstsein und das Selbstverständnis unserer Nation entscheidend geprägt. An einem anderen 9. November, das war 1918, wurde die Weimarer Republik ausgerufen und am 9. November 1923 scheiterte Hitlers Putsch.

Die bereits angesprochene Öffnung der Mauer und die Überwindung des SED-Regimes 1989 schuf die Grundlage für die deutsche Einheit und die Erfolgsgeschichte der neueren Zeit unseres Landes.

Aber gleichzeitig steht der 9. November mit der Reichspogromnacht 1938 eben auch für einen der traurigsten und schändlichsten Momente unserer Geschichte.

Die Schändung und Zerstörung von jüdischen Geschäften, Friedhöfen und Synagogen in der Nacht des 9. Novembers vor 85 Jahren offenbarte den Vernichtungswillen der Nationalsozialisten gegenüber den jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, der im Holocaust ein bis dahin ungekanntes Ausmaß annahm.

Dieses unvergleichliche Verbrechen der Nationalsozialisten begründet für uns Deutsche bis heute eine historische Verantwortung.

Wir gedenken in diesem Jahr deshalb ganz besonders den Opfern der Reichspogromnacht, denn wir erleben seit dem 7. Oktober und den abscheulichen Angriffen der Hamas-Terroristen auf Israel und seine Bevölkerung, dass jüdische Menschen in aller Welt wieder Angst haben um ihre Sicherheit und um ihr Leben.

Und wenn wir an den Angriffskrieg denken und diesen verurteilen, so sind wir dennoch und auch in Gedanken bei den größtenteils unschuldigen Opfern auf beiden Seiten.

85 Jahre nach der Reichspogromnacht schwebt der Schatten des Antisemitismus immer noch über unserer Gesellschaft und zeigt sich leider gerade in den letzten Wochen wieder verstärkt in all seinen grässlichen Facetten.

Es sind zum Teil schockierende Bilder und Eindrücke, die uns in den Nachrichten, auf den Straßen und Demonstrationen, aber vor allem auch in den sozialen Medien begegnen.

Wir alle müssen deshalb – und in diesen Tagen mehr denn je – klar Position beziehen gegen jede Form des Antisemitismus und Antizionismus. Wo immer sie auftauchen: Rassismus, Antisemitismus und Extremismus müssen entschieden bekämpft werden!

Wir sind mehr denn je gefordert, uns solchen Tendenzen immer wieder entschieden entgegenzustellen und falschen Narrativen auf unseren Straßen und im Internet entschieden widersprechen.

Die Zahlen der Straftaten schockieren. Im dritten Quartal dieses Jahres sind bundesweit bislang 540 antisemitisch motivierte Straftaten erfasst und somit deutlich mehr als in den vorherigen Quartalen.

Wir sind gefordert Maßnahmen zu ergreifen, und umzusetzen und um Antisemitismus hart zu bestrafen und auch in den Schulen und Integrationskursen gegen vergiftete Gedanken vorzugehen. Wir, das sind wir alle, dürfen nicht zulassen, dass Hass und Vorurteile weiter Raum greifen.

Demokratie, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung von Menschenrechten sind leider keine Selbstläufer. Für sie muss jeden Tag aufs Neue gekämpft werden und es braucht dafür engagierte und aktive Bürgerinnen und Bürger. Sonst droht deren Verlust.

Daher bleibt die Erinnerung an die Pogromnacht heute für uns mehr denn je Mahnung und Auftrag, für unsere Demokratie und für Menschenrechte einzustehen und Rassismus und Menschenverachtung entschieden entgegenzutreten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt:

**1. Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/15/2023 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2023**

**Beschluss**

Die Niederschrift Nr. XIII/15/2023 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2023 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

**Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

**2. Anträge**

**2.1 Gemeinsamer Antrag der b-now-Fraktion und des FDP-Stadtverordneten zur Altenwohnanlage „In der Us“**

## Vorlage: 303/2023

FDP-Stadtverordneter Stefan Ziegele blickt zurück auf den Werdegang des Themas. In der Versammlung vom 11. Mai 2023 haben die Stadtverordneten den politischen Willen erklärt, dem Begehren der Taunus Sparkasse zu entsprechen und den Bau einer Altenwohnanlage in der Us in Verbindung mit einem Filialgebäude zu beschließen. Die Diskussion sowie der Beschluss verlangten für die Altenwohnanlage eine ausschließliche Nutzung als Pflegeeinrichtung, betreutes Wohnen und Mitarbeiterwohnungen. Diesem politischen Willen galt es vertraglich mit der Käuferin umzusetzen und im Anschluss durch einen städtebaulichen Vertrag zu ergänzen. Soweit die Fakten aus dem Mai. Der Kaufvertrag wurde am 10. August 2023 zwischen Magistrat und der Taunus Sparkasse geschlossen. Der Vertragsinhalt allerdings wurde den Stadtverordneten nicht zurückgespielt. Das heißt, die Stadtverordneten wissen nicht, was in diesem Vertrag steht. Auf Rückfragen erklärte der Bürgermeister, dass er den Vertrag nicht bekannt machen könne. Lediglich eine Mitteilung des Magistrats informierte selektiv über Abweichungen zum Rahmenvertrag aus 2014. Diese Abweichungen sind durchgängig zugunsten der Käuferin gefasst, wobei die Klausel, dass die Stadt alle Kosten einer Rückabwicklung trägt, besonders hervorsteht. Darüber hinaus gibt es eine Option, die der Käuferin die Errichtung von Wohnungen einräumt, sollte der Bau eines Altenwohnheims scheitern. Dies entspräche nach dem Erachten der Antragsteller, in der Tat nicht dem politischen Willen der Stadtverordnetenversammlung. Daher halte man es für unbedingt erforderlich, dass Klarheit über diesen Vertrag hergestellt wird und ein durchaus begrüßenswertes Vorhaben auch transparent und ehrlich umgesetzt wird. Um dies zu ermöglichen, bitten die Antragsteller um eine nicht öffentliche Einsichtnahme mit Erläuterungen im Haupt- und Finanzausschuss. Der Beschlussvorschlag kann im vorliegenden Antrag nachgelesen werden. Auf Wunsch werde er ihn auch nochmal wiederholen.

CDU-Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz erklärt, die CDU-Fraktion habe sehr, sehr ausführlich und lang über diesen Antrag diskutiert. Zunächst habe man sich gefragt, was es bringe. Die CDU-Fraktion wird sich aber nicht dagegen wehren, sondern sogar zustimmen. Allerdings bittet man darum, dass zunächst geprüft werde, ob es rechtlich zulässig ist, dass ein Vertrag offengelegt wird. Und im Übrigen wolle man anmerken, dass die Details zur Ausgestaltung der Bebauung sowieso in einem B-Plan festgeschrieben werden.

Von der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen spricht Fraktionsvorsitzende Regina Schirner. Ihre Fraktion werde sich dem nicht entgegenstellen. Aber in ihrer Fraktion seien auch nach großer Diskussion viele Fragen aufgetaucht, was die Antragstellenden wirklich damit wollen. Und es sei auch hochgekommen, dass eigentlich in den Beschlussvorschlägen, in der Begründung so ein bisschen Widersprüche enthalten sind. Also der Kaufvertrag für das Grundstück, der sei ja abgeschlossen. Beim städtebaulichen Vertrag sei man sich nicht sicher. Das wisse man nicht, ob man da noch auf Sachen hinwirken könne. Was man im städtebaulichen Vertrag haben wollte, da waren sich ja grundsätzlich alle im Parlament eigentlich einig. Das wird hoffentlich auch umgesetzt sein. Ausschließliche Nutzung für Altenwohnanlage war auch nicht so ganz klar, weil es wird ja auch eine Filiale der Taunus Sparkasse gebaut. Die Stadtverordnetenversammlung habe gesagt, dass Wohnungen für Angestellte mit drin sein sollen und die Taunus Sparkasse wollte auch ein Lager. Ihre Fraktion wisse nach wie vor nicht genau, was die Antragstellenden damit wollen. Aber ihre Fraktion wird sich dem nicht entziehen, sondern auch zustimmen.

b-now-Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien möchte kurz etwas korrigieren. Man wolle keine öffentliche Einsicht in diesen Vertrag, sondern eine im Haupt- und Finanzausschuss, in nicht-öffentlicher Sitzung.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp führt aus, auch seine Fraktion habe länger über diesen Antrag diskutiert. Man werde dem heute zustimmen, vor allem auch, wenn das stimmt, was die Antragsteller hier schreiben, dass in einem Kaufvertrag selbst keine Absicherung der Errichtung eines Seniorenwohnheims vorgesehen ist. Dabei gerate man in das Problem, dass, was das Baurecht angeht, ja eben nicht mehr entsprechende Festschreibungen gemacht werden können. Es wurde ein Aufstellungsbeschluss für ein urbanes Gebiet gefasst und da sei baurechtlich erstmal alles möglich. Das bedeute, das Korrektur-Instrumentarium habe man, wenn dieser Bebauungsplan weiter vorangetrieben werde, gerade nicht mehr. Und gerade vor diesem Hintergrund sehe man es als besonders wichtig an, dass vorher Klarheit herrsche, was steht im Vertrag drin, was steht nicht drin, damit man dann auch wisse, wie man den weiteren baurechtlichen Prozess als Stadtverordnetenversammlung weiter begleiten solle.

Für die NBL-Fraktion gibt Stadtverordneter Thomas Jäger an, man schließe sich dem Antrag der b-now an, weil er es eigentlich auch von früher her so kenne, dass solche Verträge normalerweise vorher den Stadtverordneten mal vorgezeigt werden. Da konnte man nochmal reinschauen, natürlich nicht-öffentlich und man konnte beraten, ob da alles drinsteht, was drinstehen muss. Und das hier komme ihm jetzt doch ein ganz klein bisschen seltsam vor. Deshalb werde seine Fraktion dem Antrag der b-now und der FDP zustimmen.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Magistrat den Kaufvertrag der Stadt Neu-Anspach mit der Taunussparkasse über das Gewerbegebiet „In der Us“, beurkundet am 10.08.2023, sowie die dazugehörigen Vertragsunterlagen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses in einer nicht-öffentlichen Sitzung zugänglich machen und die einzelnen Vertragspassagen erläutern möge.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3. Punkte ohne Aussprache**

#### **3.1 23-02 Bebauungsplan Hochwiese III 1. Änderung, Stadtteil Hausen-Arnzbach – Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB**

**Vorlage: 282/2023**

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Guntram Löffler. Der Bauausschuss hat die Vorlage beschlossen mit zwei Ergänzungen. Einmal ist zu prüfen, ob andere Flächen verkauft werden können, weil es gibt ja hier ein Defizit im Haushalt von 140.000 Euro. Und zweitens soll geprüft werden, wenn Geräte ausgetauscht oder erneuert werden müssen, wie die Situation ist, ob der Spielplatz noch gebraucht wird.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan Hochwiese III 1. Änderung, Stadtteil Hausen-Arnzbach im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nicht aufzustellen.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, alternative Spielplätze zum Verkauf durch die Verwaltung prüfen zu lassen.

Zusätzlich beschließt die Stadtverordnetenversammlung, die Vorlage zum Verkauf der Spielplatzfläche „Auf der Erlenwiese“ erneut vorzulegen, sobald die Spielgeräte dort abgenutzt sind.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **3.2 Erlass einer 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen - Ehrenordnung - in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.05.2023**

**Vorlage: 280/2023**

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino verweist auf die Information der Verwaltung, welche zur Klarstellung am gestrigen Tag an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung versandt wurde.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) folgende

### **3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.05.2023**

#### **Artikel I § 4 Verdienstnadeln**

Mit der Verdienstnadel werden Personen aus der Stadt Neu-Anspach geehrt, die sich um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben.

(1) Die Auszeichnung können erhalten

a) Mitglieder von Neu-Anspacher Vereinen, Parteien und Organisationen, die sich in den jeweiligen Vereins-, Partei- oder Organisationsvorständen bzw. als Abteilungs-, Sparten- oder Übungsleiter durch langjährige und engagierte Tätigkeit um den Verein, die Partei bzw. Organisation verdient gemacht haben.

In der Regel sollte die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens 10 Jahre betragen haben. Auch eine 40-jährige aktive und engagierte Tätigkeit im Verein, kann mit einer Verdienstnadel geehrt werden;

b) ehrenamtlich politisch Tätige, für mindestens 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit;

c) Personen, die sich für die Stadt Neu-Anspach bzw. ihre Einwohner besonders verdient gemacht haben, auch wenn sie nicht in einem Verein sind.

d) Personen, die sich zeitlebens für ihren Verein, ihre Partei, Organisation oder für die Stadt Neu-Anspach verdient gemacht haben und bereits verstorben sind.

e) Personen, Vereine, Initiativen und lose Verbände, die sich zwar nur kurzzeitig und projektbezogen engagiert bzw. gegründet haben, deren Engagement aber einen wesentlichen Beitrag für das Gemeinwohl geleistet haben.

(2) Die Vorschläge für die Verleihung der Verdienstnadeln liegt bei den jeweiligen Vereinen, Parteien oder Organisationen für ihre Mitglieder. Diese sind schriftlich dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach einzureichen. Darüber hinaus sind die Stadt sowie ihre Bürger/innen berechtigt, weitere Vorschläge einzubringen.

(3) Neben der Nadel werden die Auszuzeichnenden durch die Überreichung einer Urkunde, die die jeweiligen Verdienste enthält, geehrt.

(4) Die Verdienstnadel kann nur einmal verliehen werden.

(5) Die Entscheidung über die Verleihung der Verdienstnadeln trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats. Ebenso trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats die Entscheidung darüber, ob bereits anerkannte Verdienstnadeln und Urkunden aberkannt werden können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Ansehen der Stadt oder deren Einwohner geschädigt wird.

## **Artikel II** **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – tritt zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.3 Rollsportanlage Neu-Anspach**

**Vorlage: 270/2023**

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Karin Birk-Lemper. Der Ausschuss hat dem zugestimmt mit einer Ergänzung, welche einstimmig beschlossen wurde. Konkret wurde der Fachplaner mit der Auswahl des entsprechenden Materials für den Einsatz auf der Rollsportanlage beauftragt.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Fachplaner Fa. Schneestern gemäß Angebot Nr. AB-009613 in Höhe von 8.948,80 € mit der Planung der Sanierung der Rollsportanlage zu beauftragen. Die Mittel stehen im Investitionshaushalt mit der Nr. 366-05 zur Verfügung.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt weiter, den Fachplaner mit der Auswahl des entsprechenden Materials für den Einsatz auf der Rollsportanlage zu beauftragen.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **4. Punkte mit Aussprache**

##### **4.1 2023 – 07 Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Kellerborn 2. BA, 3. Änderung Stadtteil Anspach**

**1. Aufhebung des ergänzenden Aufstellungsbeschlusses (Ziffer 2) vom 13.07.2023**

**2. Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB**

**Vorlage: 297/2023**

Stadtverordnete Nicole Komma von der SPD-Fraktion stellt noch eine Frage zum Beschlussvorschlag. Es geht ihr um die Höhe des Gebäudes. Da sei jetzt ein neuer Bezugspunkt angegeben, also Messpunkt über Normalhöhe Null. Das alte Gebäude habe ihrer Meinung nach 10 Meter Gebäudehöhe. Und diese Höhe solle auch die Oberkante für das neue Gebäude werden. Sie fragt, welche Höhe das Gebäude in Richtung Westerfeld habe. Diese Angabe fehle in der Sachdarstellung.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino stellt auf Nachfrage fest, dass der Magistrat diese Frage nicht adhoc beantworten kann.

FDP-Stadtverordneter Stefan Ziegele hält es für einen Formfehler, wenn man über eine Anhebung der Höhe spricht, aber nicht angebe, von wo nach wo. Man wisse es also nicht. Er habe es mal nachgerechnet, so gut wie möglich bzw. geschätzt und er komme auf eine Höhe von Westerfeld aus gesehen von 15 Metern. Das habe er aus der Höhendatenbank der Deutschen Höhendatenbank entnommen. Sicher nicht genau, aber ungefähr wird es diese Höhe sein. Das sei natürlich deutlich höher, als es beim ersten Bauabschnitt vorgesehen war. Aber er habe Verständnis dafür, wenn es so ist. Er bittet darum, bei zukünftigen Vorlagen hier darauf zu achten, dass wirklich echte Höhenangaben enthalten sind.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp möchte ergänzen, dass man als SPD-Fraktion nach Feststellung dieser Sache, sehr lange darüber diskutiert habe, ob man dieser Vorlage so noch zustimmen kann. In der Tat sei das eine wesentliche Information und im Übrigen auch eine wesentliche Änderung seit der letzten Vorlage. Diese war ja ohne beschleunigtes Verfahren schon Thema in der Stadtverordnetenversammlung, damals aber noch mit der geringeren Gebäudehöhe. Und wenn wesentliche Informationen nicht in der Vorlage enthalten sind, spreche das dafür, dass die Vorlage handwerklich schlecht gemacht sei. Die Sache sei nur, dass sich diese Ausformulierung der Vorlage nicht zulasten von Adam Hall auswirken sollte, weil die nun mal nichts dafür können und in der Tat das Anliegen der Firma berechtigt ist. Dies sei auch alleine der Grund, weswegen die SPD-Fraktion heute Abend dieser Vorlage zustimmen werde. Er möchte sich aber ganz ausdrücklich dem Appell von Stefan Ziegele anschließen, dass relevante Informationen, insbesondere relevante Änderungen, zukünftig ausdrücklich in der Vorlage ausgewiesen sind.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den ergänzenden Aufstellungsbeschluss unter Ziffer 2 vom 13.07.2023 aufzuheben. Der Beschluss vom 11.05.2023 sowie die Beschlüsse unter Ziffer 1 und 3 vom 13.07.2023 bleiben weiterhin bestehen.
2. den Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Kellerborn 2. BA, 3. Änderung Stadtteil Anspach im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Anspach Flur 48 Flurstück 154/3 und 133/1 teilweise.

Planziel ist die Umwidmung bisheriger Straßenverkehrsflächen in ein Gewerbegebiet (GE) sowie die Anhebung der festgesetzten Gebäudehöhe, um einen Anschluss an die Gebäudehöhe des bereits bestehenden Experience-Centers der Adam Hall GmbH zu schaffen.

3. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

4. den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen. Auf die frühzeitige Beteiligung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **4.2 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) - Wassergebühren 2024 Vorlage: 250/2023**

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp führt aus, dass die SPD-Fraktion die Vorlagen zum Tagesordnungspunkt 4.2 und Tagesordnungspunkt 4.3 ablehnen werde. Man habe in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses beantragt, dass die Vorlage in die HFA-Klausur verschoben wird. Dies wurde aber abgelehnt. Man sehe hier eine deutliche Anhebung und zwar auch eine sehr überdurchschnittliche Anhebung des bisherigen Gebührensatzes im Wasserbereich. Die Verwaltung habe das, wofür er sein Lob ausspreche, klugerweise schon antizipiert und mehrere Beschlussvorschläge in die Vorlage eingearbeitet. Nach Meinung der SPD-Fraktion müsse eine Beschlussfassung über die Vorschläge, die die Verwaltung selbst in der Vorlage gemacht hat, davon abhängig sein, welche Gesamtbelastung ein etwaig zu beschließender Haushalt für die Bürgerinnen und Bürger mit sich bringe. Deshalb vertrete man die Auffassung, es könne erst im Dezember beschlossen werden. Die SPD-Fraktion stehe dem Beschluss selbst oder der Erhöhung selbst nicht kritisch gegenüber, weil Gebühren kostendeckend zu beschließen sind, aber es müsse in einem Gesamtkontext Haushalt sein.

b-now-Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien möchte nur darauf hinweisen, wenn man jetzt diese Vorlage nicht beschließe, fehle zum einen das Geld im Haushalt und zum zweiten habe man im nächsten Jahr das Problem, dass man dann noch einen obendrauf setze. Das tue dann richtig weh. Das müsse man sich wirklich überlegen.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer muss der Aussage des Kollegen Töpferwien zustimmen. Der Kollege Dr. Kulp sehe das alles ein bisschen kurzfristig. Das würde bedeuten, wenn man den Bürger heute verschone mit den rund 48 Prozent und es dann beispielsweise aufs nächste Jahr verschieben würde, dann passiere Folgendes: Dann bezahlen die Bürger im nächsten Jahr nicht 48 Prozent, sondern vielleicht 150, weil die Kosten nicht fallen. Von daher werde man sich dem Beschluss aus dem Haupt- und Finanzausschuss anschließen.

CDU-Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz gibt an, sie könne die Argumentation des Kollegen Dr. Kulp nicht nachvollziehen. Er habe sich selbst widersprochen und traue offensichtlich den eigenen Haushaltsberatungen nicht zu, dass man das auf die Beine stelle, was der Bürgermeister im HFA angekündigt habe, dass es weiter keine Belastungen für die Bürger geben werde. Anscheinend traue er es dem Parlament nicht zu, dass man das hinbekomme. Und er habe gesagt, er stehe der Gebührenerhöhung an sich überhaupt nicht negativ gegenüber.

Stadtverordneter Dr. Kevin Kulp erwidert, dass er den Haushalt nicht kenne und insofern stochere er hier auch nicht im Nebel rum, was etwaige Schlussfassungen angeht. Weiter sei es ja völlig legitim, dass andere Fraktionen andere Ansichten haben. Er macht deutlich, dass zu keinem Zeitpunkt gesagt habe, dass die Vorlage erst im kommenden Jahr beschlossen werden soll. Er habe gesagt, Beschluss in der Dezember-Sitzung. Der SPD-Fraktion geht es nur um ein Gesamtpaket.

Fraktionsvorsitzende Regina Schirner von der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen erklärt, ihre Fraktion werde der Vorlage zustimmen. Sie sei auch der Meinung, der Kollege Dr. Kulp hat sich ein bisschen widersprochen. Er hat nämlich gesagt, dass die Gebührenhaushalte kostendeckend sein müssen. Insofern spreche nichts dagegen, das heute so zu beschließen, wie der Beschlussvorschlag ist.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes



(HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I 2010, S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582),

**2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)  
der Stadt Neu-Anspach  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.11.2022**

**Artikel I  
Änderung § 26 Benutzungsgebühren Absatz 3**

(3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> **3,74 €**. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

**Artikel II  
§ 37 In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig werden die § 26 Abs. 3 und § 37 aus der 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung vom 15.12.2022 außer Kraft gesetzt.

**Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**4.3 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) – Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Änderung eines Gebührentarifs in der Anlage zu § 29 (Überwachungsgebühr) der EWS ab 01.01.2024**

**Vorlage: 251/2023**

**Beschluss:**

**TEIL A:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I 2010, S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. 2016 S. 71), mehrfach geändert, § 14a eingefügt und § 20 neu gefasst durch Gesetz vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357) folgende

**3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)  
der Stadt Neu-Anspach  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.05.2023**

**Artikel I  
Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1**

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,72 €** jährlich erhoben.

## **Artikel II** **Änderung § 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser Abs. 1 und 2**

§ 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **2,58 €**.

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben — bei vorhandenen Teilströmen in diesen — ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch **2,58 €** bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

## **Artikel III** **§ 40 In-Kraft-Treten**

Die 3. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 aus der 2. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 11.05.2023 außer Kraft gesetzt.

### **TEIL B:**

Des Weiteren wird beschlossen, den in der Anlage zu § 29 EWS unter Buchstabe A. „Kosten für Betriebsüberwachung“, Ziffer 4 „Kontrolltätigkeit bei regulären Untersuchungen“ genannten Tarif von 35,70 € pauschal (Brutto) auf 53,55 € pauschal (Brutto) zu erhöhen.

Die Anlage zu § 29 EWS wird wie folgt neu gefasst. Die Gebührentarife gelten ab dem 01.01.2024.

### **Anlage zu § 29 EWS**

#### **GEBÜHRENTARIF** **für die Kontrolle der Indirekteinleiter**

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung zu § 7a WHG (AbwV vom 20. September 2001; BGBl. I S. 2440) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

## A. Kosten für Betriebsüberwachung

	Kostenart	Tarif
1.	Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen, Entnahme von Abwasserproben, Durchfluss-, pH-Wert- und Temperaturmessungen - nach Zeitaufwand einschl. Personal- Fahrtkosten (je angefangene 30 Min. wird ½ h berechnet).	77,35 €/h
2.	Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Messwerten – nach Zeitaufwand (je angefangene 30 Min. wird ½ h berechnet).	71,40 €/h
3.	Entnahme von Stichproben einschl. pH-Wert- und Temperaturmessungen	23,80 €/Probe
4.	Kontrolltätigkeit bei regulären Untersuchungen	53,55 € pauschal

## B. Untersuchungskosten für Analysen

Parameter	Tarif in €
pH-Wert	2,38
Leitfähigkeit	2,38
Redox-Potential	2,38
absetzbare Stoffe	3,57
Trockensubstanz	23,80
Glührückstand/Glühverlust	14,28
Chlorid (C1)	5,95
Cyanide (gesamt) (CN)	5,95
Cyanide, leicht freisetzbar (CN)	5,95
Fluorid (F)	9,52
Sulfat (SO4)	10,12
Sulfit (SO 3)	10,12
Sulfid (S 2-)	10,12
Nitrat (NO3-)	15,47
Nitrit (NO2-)	9,52
NOx-Stickstoff (Nox-)	9,52
Ammonium (NH4+)	
a) photometrisch	3,57
b) titrimetrisch	3,57
organ. Stickstoff	9,52
ortho-Phosphat	2,98
BSB5	10,12
CSB	23,56
AOX	45,22
DOC	7,14
TOC	7,14
Härte	5,36
Chromat (C-VI)	7,74
Silber (Ag)	3,57
Aluminium (Al)	3,57

Arsen (As)	3,57
Bor (B)	2,38
Calcium (Ca)	2,38
Cadmium (Cd)	7,14
Chrom gesamt (Cr)	7,14
Kupfer (Cu)	7,14
Eisen (Fe)	3,57
Quecksilber (Hg)	9,52
Magnesium (Mg)	2,38
Mangan (Mn)	2,38
Natrium (Na)	2,38
Nickel (Ni)	7,14
Phosphor (P)	2,38
Blei (Pb)	7,14
Selen (Se)	2,38
Zinn (Sn)	2,38
Zink (Zn)	7,14
organische Lösungsmittel qualitativ	23,80
organische Lösungsmittel quantitativ	11,90
halogenierte Kohlenwasserstoffe qualitativ	23,80
halogenierte Kohlenwasserstoffe quantitativ	11,90
Kohlenwasserstoffe (H 53)	57,12
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe/organische Öle/Fette	29,75
Phenole	7,14
organ. Säuren (wasserdampfflüchtig)	7,14

**Simultananalyse für Schwermetalle unabhängig von der Anzahl der Einzelparameter**

Silber (Ag)	
Aluminium (Al)	
Arsen (As)	
Bor (B)	
Calcium (Ca)	
Cadmium (Cd)	
Chrom gesamt (Cr)	
Kupfer (Cu)	
Eisen (Fe)	
Quecksilber (Hg)	
Magnesium (Mg)	
Mangan (Mn)	
Natrium (Na)	
Nickel (Ni)	
Phosphor (P)	
Blei (Pb)	

Selen (Se)	
Zinn (Sn)	
Zink (Zn)	
	57,12 €

**Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**4.4 4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) - Abfallgebühren 2024**

**Vorlage: 252/2023**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56), i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) folgende

**4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (-AbfS-)  
über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Anspach  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2022**

**Artikel I  
§ 17 Höhe der Gebühren**

Der Paragraph wird in Absatz 1, Buchstabe a) und b) sowie Absatz 2, 3 und 4 neu gefasst:

(1)

a) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben:

Restmüllbehälter 120 Liter	116,00 €
Restmüllbehälter 240 Liter	232,00 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	1.072,00 €

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

Restmüllbehälter 120 Liter	5,00 €
Restmüllbehälter 240 Liter	9,00 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	39,00 €

Bioabfallbehälter 120 Liter	3,00 €
Bioabfallbehälter 240 Liter	6,00 €

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

Restmüllbehälter 120 und 240 Liter	4 Leerungen / Jahr
Restmüllbehälter 1.100 Liter	8 Leerungen / Jahr
Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter	9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

(2)

Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 31,00 €. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig.

Keine Gebühr wird erhoben bei

- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel
- Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
- Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Stadt.

(3)

Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 7,00 € abgegeben. Mit dem Erwerb der Restmüllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.

(4)

Für die Einsammlung von verunreinigten Wertstoffen nach § 5 Abs. 6 wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € pro Abfuhr bei Abfallgefäßen bis zu einer Größe von 240l erhoben. Bei 1,1 cbm-Behältern beträgt diese Gebühr 90,00 €.

## **Artikel II** **§ 21 In-Kraft-Treten**

Die 4. Änderung der Abfallsatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 17 Abs. 1 und 2 aus der 3. Änderungssatzung der Abfallsatzung vom 15.12.2022 außer Kraft.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **4.5 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021**

**Vorlage: 276/2023**

Bürgermeister Birger Strutz gibt eine Zwischenmeldung, wonach die Kirchen nach der Berichterstattung in der Presse wach geworden seien. Die negative Presse gefalle ihnen mittlerweile nicht. Man öffne sich da scheinbar. In welche Richtung, könne er noch nicht beurteilen.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp dankt für die Information. Er möchte noch einmal darauf hinweisen, insgesamt, dass man auch jenseits der Kirchen der Vorlage sehr gut entnehmen könne, dass die Stadt Neu-Anspach nach wie vor ein massives Problem habe, was die Vertragsgestaltung mit den freien Trägern, namentlich VzF und Kirche, angeht. Hier sehe man es besonders eindrücklich bei der Kirche, aber man könne diverse andere Vorlagen nehmen. Da sehe man es beim VzF genauso. Es ziehe sich also durch die gesamte Vertragsgestaltung. Wenn offensichtlich durch die schon mehrfache Diskussion hier in der Stadtverordnetenversammlung, im Ausschuss endlich mal bei der Kirche ein Nachdenken angeregt werde, sei das sehr zu begrüßen. Er hoffe doch sehr, dass der VzF dem folgen werde. Für die SPD-Fraktion möchte er auch noch einmal sagen, dass man es ausdrücklich begrüße, dass der Bürgermeister im Rahmen des Haupt-

und Finanzausschusses auch zugesagt habe, selbst die Verträge mit den freien Trägern angehen und dann besprechen zu wollen.

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I 2006, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2023 (GVBl. S.607), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824, 2023 I Nr. 19) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), folgende

## **2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.11.2022**

### **Artikel I § 1 Allgemeines**

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Gebührenpflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsgebühren ohne Einbeziehung der Kosten für die Mittagstischverpflegung gewährt:

Gebührenhöhe < 400,00 €	= keine Reduzierung
Gebührenhöhe >= 400,00 € bis < 570,00 €	= 15 % Reduzierung
Gebührenhöhe >= 570,00 €	= 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

### **§ 2 Benutzungsgebühren**

#### **I. Kindergärten:**

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Gebühren erhoben

#### **1. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 168,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

#### **2. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 168,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 110,00 € erhoben.

**3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 70,18 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 110,00 € erhoben.

**4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 98,19 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 110,00 € erhoben.

**II. Kleinkinder:**

**1. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 235,00 €

**2. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

Pro Kind 235,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 110,00 € erhoben.

**3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 319,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 110,00 € erhoben.

**4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 347,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 110,00 € erhoben.

**5. Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich die Gebühr nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.**

**III. Kinderhorte – Der Abschnitt wird ersatzlos gestrichen.**



### § 3 Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

- (1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

je angefangene Stunde      13,50 €

für ein Mittagessen              5,50 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

## Artikel II § 7 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### 4.6            Forsteinrichtung

**Vorlage: 277/2023**

Für den Umweltausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Regina Schirner. Die Vorlage wurde zurückverwiesen an den Magistrat zur Nachbearbeitung. Dazu wurden noch ein paar Punkte mit in den Beschluss aufgenommen.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss sei dem Beschluss des Umweltausschusses gefolgt und habe die Vorlage ebenfalls an den Magistrat zurückverwiesen.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, die Forsteinrichtung um die Punkte „Ausweisung von Gebieten zur Erholung, zum Wasserschutz und zum Bodenschutz“ sowie „Definition von Stilllegungsflächen“ zu ergänzen. Die Vorlage wird deshalb an den Magistrat zurückverwiesen.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### 4.7            **Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach - Klärung der Rechtsfolgen für Immobilienbesitzer** **Erneute Beratung**

**Vorlage: 287/2023**

Aus dem Umweltausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Regina Schirner. Die Vorlage wurde nach längerer Diskussion und ausführlicher Beratung und Erklärungen mehrheitlich beschlossen.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer trägt vor, dass seine Fraktion unterschiedlich abstimmen werde. Er persönlich werde dem Beschluss zur kommunalen Wärmeplanung aus den folgenden Gründen nicht zustimmen. Punkt 1: Das Wärmeplanungsgesetz wurde nicht verabschiedet. Aus diesem Grund sei die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Punkt 2 sei die Tatsache, dass Kommunen unter 10.000 Einwohner keine kommunale Wärmeplanung benötigen. Punkt 3 sei, dass er nicht möchte, dass ein Teil der Neu-Anspacher Bürger vor dem Jahr 2028 und diese Möglichkeit würde bestehen, wenn die Stadt eine eigene Wärmeplanung habe, die bestehenden Gebäude auf ein neues Heizsystem umrüsten müsse. Zum Beispiel Solar- und Wärmepumpen. Dort müsste investiert werden bei den

einzelnen Bürgern und die geschätzten Kosten belaufen sich größer 40.000 Euro. Punkt 4 ist die Begründung, dass die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für Neu-Anspach zu 90 Prozent gefördert werde. Dies sei für ihn kein Argument, da nicht sicher sei, ob man wirklich die 90 Prozent Kosten erstattet bekomme. Punkt 5 bezieht sich auf die Möglichkeit, auch ohne Bestehen einer kommunalen Wärmeplanung, für Neubaugebiete Heizung mit erneuerbarer Energie vorzuschreiben, was im Bebauungsplan geschehen könne. Als Beispiel sei hier ein Fernwärme- oder Nahwärmenetz genannt.

Stadtverordneter Christian Holm von der b-now-Fraktion berichtet, dass seine Fraktion das Thema auch sehr, sehr intensiv besprochen habe. Man habe auch die Möglichkeit genutzt, das Thema gemeinsam mit Herrn Stadtrat Planz zu diskutieren. Es sei ein sehr, sehr vielschichtiges Thema. Auch in der b-now-Fraktion werde es unterschiedliche Abstimmungsverhalten, auch aus genau den genannten Gründen, dass einzelne Faktoren unterschiedlich bewertet werden, geben. Er persönlich habe versucht, sich ein klares Bild zu verschaffen, wie der Stand der Gesetzgebung, der Stand der tatsächlichen Vorteile, der Kosten und so weiter sei, und habe aus verschiedenen Quellen einfach mal ein paar Zitate zusammengesammelt, die dann das Abstimmungsverhalten mehrheitlich prägen. Er beginnt mit der Quelle der CDU. Da gibt es diese Webseite „fairheizen“ und dort steht wörtlich: „als CDU fordern wir von der Bundesregierung einen Neustart beim Heizungsgesetz offiziell Gebäudeenergiegesetz. Das vorgelegte Gesetz muss noch einmal umfassend geprüft und erörtert werden. Die berechtigten Einwände der Fachexperten und des Handwerks müssen von der Bundesregierung angehört und berücksichtigt werden.“ Hier ist insbesondere der massive Mangel an Fachkräften, die irgendwann das umsetzen sollen, zu nennen. Wenn man hier Zeitvorgaben mache mit 2026, 2027, 2028, müssen hintendran auch Handwerker das bauen. Zweite Quelle: „Die Bundesregierung hat gesagt, Experten fordern Ergänzungen beim Wärmeplanungsgesetz. Eine enge Verzahnung vom Gebäudeenergiegesetz, mehr finanzielle Mittel, weniger Bürokratie für die kommunale Wärmeplanung.“ Das fordern elf Sachverständige, die am Montag, den 16. Oktober 2023 in einer öffentlichen Anhörung für den Ausschuss Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen teilnahmen. Für ihn bedeutet dieses Zitat, dass hier eindeutig handwerkliche Fehler in der grundlegenden Gesetzgebung vorhanden sind. Deshalb sei seine Meinung, wenn das grundlegende Gesetz nicht gut sei, sei die Frucht dieses Baumes nicht genießbar. Er fasst zusammen, dass wenn nur ein einziger Bürger in Neu-Anspach einen massiven Nachteil durch eine schlechte Planung oder ein schlechtes Gesetz erfährt, dann sei man schnell im fünf- bis sechsstelligen Bereich. Und das könne er als Stadtverordneter nicht mittragen.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp erklärt, dass sich die SPD-Fraktion den Ausführungen des Kollegen Holm und in Teilen auch des Kollegen Fleischer anschließen könne. Man habe schon im Ausschuss gesagt, es gebe hier das Problem, dass die Ausführungsgesetze noch nicht beschlossen wurden. Er wiederhole es gerne noch mal. Es sei schlicht Wahnsinn, etwas zu beschließen, wo die gesetzliche Grundlage noch nicht mal fertiggestellt ist. Weiter bestehe die Frage der Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger. Auch das sei immer noch unklar. Insbesondere die Frage, ob man in der Lage sei, solche Plangebiete, die ja dann infolge der Kommunalen Wärmeplanung kommen sollen, auszuweisen. Er fragt auch, was habe das wiederum für Folgen. Auch das sei unklar. Je nachdem, welche Portale man konsultiert, seien da die Aussichten weniger rosig. Auch das ganz große Pro-Argument, welches von den Befürwortern von CDU, Bündnis '90/Die Grünen und NBL angeführt werde, die Stadt würde ja einen Zuschuss bekommen, sei ja sehr schön. Dieser Zuschuss sei aber mit Blick auf die Risiken, die damit verbunden sind, nichts weiter als ein Lehrgeld, was an die Kommunen gezahlt werde, die bei der großen Lotterie „was passiert, wenn wir das hier umsetzen“, mitspielen wollen. Und wenn man auf der sicheren Seite für die Neu-Anspacher Bürgerinnen und Bürger bleiben wolle, sollte man dabei nicht mitmachen. Er sei der Meinung, Sicherheit gehe eindeutig vor.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen beginnt damit, dass sie es jetzt schon zweimal gesagt habe und es gerne noch mal sage. Man spiele nicht Lotto mit den Bürgern und Bürgerinnen. Alles, was die Wärmeplanung angehe, sei verpflichtend zu tun. Neu-Anspach ist Klimaschutzkommune. Und wenn es danach gehe, was verschiedene Experten aus wirklich verschiedensten Quellen sich raussuchen und sich dadurch ihre eigene Meinung bilden, dann hätte man in Neu-Anspach auch kein Klimaschutzkonzept. Die Glaskugel habe keine Fraktion am Tisch, was letzten Endes auf Neu-Anspach zukomme. Aber man sei eh verpflichtet, eine Wärmeplanung zu machen. Und sie hole jetzt mal ganz groß aus. Man sei nicht nur verpflichtet, sondern man sei noch mehr verpflichtet. Der Europäische Gerichtshof habe verpflichtet, etwas zu tun. Das Verfassungsgericht habe verpflichtet, etwas zu tun. Und das Gebäudeenergiegesetz mag einem gefallen oder nicht, aber man drehe bestimmt keine Rolle rückwärts. Man nehme den Bürgerinnen und Bürgern nicht die Übergangsfrist durch die Planung. Aber ohne die Wärmeplanung nehme man ihnen die Möglichkeit für den Anschluss gegebenenfalls an eine Versorgung. Wenn zum Beispiel das Fachbüro die Planung mache, die mache ja die Stadt nicht selbst, dann sei es eine Grundlage für den Versorger, der sich dann aussuche, wo kann was sein. Man prüfe zunächst oder lasse prüfen, wo wird Wärme verbraucht, wo könnte man Wärmequellen generieren. Es sei überhaupt nichts Schlimmes. Verpflichtet dazu seien mittlerweile Kommunen über 20.000 Einwohnern. Die habe Neu-Anspach nicht, und sei deshalb nicht verpflichtet. Daher kriege man eine super Förderung von 90 Prozent der geschätzten Kosten, die seien vom Fachbüro auch so in etwa

geschätzt, 120.000 Euro. Wenn die Stadt ein 10-prozentiges Risiko habe von 12.000 Euro, halte ihre Fraktion das für sehr vertretbar. Dann habe es noch den Hinweis, auch im Ausschuss von der SPD, Konnexitätszahlungen durch das Land, gegeben. Wenn man erst eine Wärmeplanung mache, wenn man dazu verpflichtet sei, bekomme man keine Förderung mehr. Aber Konnexitätszahlungen durch das Land bekomme man trotzdem. Und jetzt halt die 90-prozentige Förderung. Sicher sei nur, dass mit den weiteren Jahren die Förderung sinke. Und wenn dann eine kommunale Wärmeplanung verpflichtend werde, belaste man wieder mehr die Bürgerinnen und Bürger.

Stadtverordneter Uwe Kraft von der CDU-Fraktion möchte nochmal auf einen Widerspruch hinweisen in der Diskussion. Es werde einerseits argumentiert, das Gesetz sei noch nicht beschlossen. Es werde andererseits argumentiert, es gebe Forderungen, das Gesetz anzupassen, durch Sachverständige nochmal zu novellieren und, und, und. Das sei alles richtig. Er fragt, um was gehe es denn hier in Neu-Anspach zunächst. Erstens gehe es darum, dass die Stadtverwaltung in die Lage versetzt werde, einen Antrag auf Fördermittel in Höhe von 90 Prozent zu stellen. Und wer glaube denn allen Ernstes, dass irgendeine Gebietskörperschaft oder das Land oder der Bund eine Fördermittelzusage ausspreche, wenn die Grundlage dafür, nämlich das Gesetz, nicht existent sei. Das bedeute, je nachdem, wie lange sich der Gesetzgeber rumschlage mit Überlegungen, so lange werde man keine Förderzusage bekommen, weil dafür die Geschäftsgrundlage ja gar nicht vorhanden sei. Nur wenn man den Antrag nicht stelle, dann nehme man an der Verlosung von 90 Prozent Fördermittel nicht teil. Zweitens, was hier ignoriert werde, dazu empfehle er die Lektüre des Beschlussvorschlags unter Ziffer 4. Dort stehe, „sollte die Förderung nach den Kommunalrichtlinien des Bundes nicht bewilligt werden, prüft die Verwaltung die dann möglichen neuen Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene oder Zahlung durch das Land Hessen.“ Für den Fall erhalten die Gremien dann sicher eine neue Vorlage. Er wolle es jetzt auf den Punkt bringen. Man entscheide sich für einen Antrag, der genehmigt wird, wenn ein Gesetz beschlossen ist. Dann gebe es 90 Prozent Förderung. Wenn man das jetzt nicht beschließe, gebe es entweder die Hälfte oder weniger bis vielleicht gar nichts.

Stadtverordneter Marcel Müller von der SPD-Fraktion hält sich durchaus für ganz gut in der Lage, Argumentationen nachzuvollziehen. Aber den Erläuterungen des Kollegen Kraft könne er nicht mehr folgen. Er sei der Meinung, man sei hier bzw. er betrachte sich hier als Stadtverordneter den Bürgern Neu-Anspachs verpflichtet. Und niemand könne momentan nachvollziehen, und das gehe hier auch aus dieser Diskussion hervor, was jetzt genau die Folgen dieses unausgegorenen Gesetzes seien. Und da beziehe er sich gar nicht auf die Motivation des Gesetzes, die finde er nämlich gar nicht schlecht, nur sei es unausgegoren. Und deswegen könne er auch nur den Aussagen des Kollegen Holm Recht geben. Und er möchte noch mal daran erinnern, insbesondere auch an die den Bürgermeister tragende Fraktion, dass man hier größere Haushaltsprobleme habe, dass in den letzten Jahren viel ausgegeben wurde, weil man Förderungen bekommen habe, dass das sicher ganz erheblich auch zu dem Schuldenstand beigetragen habe und er möchte an jeden appellieren, ob es verantwortlich sei, hier jetzt zuzustimmen, nur weil eine Förderung in Aussicht stehe.

Stadtverordneter Uwe Kraft betont, es werde nach den Folgen gefragt. Die Folgen seien zunächst mal Erkenntnisgewinn aufgrund einer Planung, die hier vorgelegt werde, wo Optionen drinstehen, was denkbar ist, was möglich ist. Zum Schluss entscheide die Stadtverordnetenversammlung, was von diesen optionalen Möglichkeiten gemacht werde und was nicht gemacht werde. Vielleicht komme ein Gutachter oder ein Planungsbüro zu dem Ergebnis, wo man jetzt überhaupt nicht dran denke. Und diese Chance solle der Stadt 12.000 Euro Eigenanteil wert sein. Abschließend frage er sich, ob die Antwort von all denen, die sagen, es brauche das nicht, laute, man lege die Hände in den Schoß und warte darauf, dass durch Dritte der Stadt etwas aufgetragen werde. Und ob diese Antwort verlässlich gegenüber der Bevölkerung sei, stelle er erheblich in Frage.

Bernd Töpferwien, Fraktionsvorsitzender der b-now-Fraktion, muss noch mal gegenargumentieren. Man habe das Problem, dass eine gewisse Unsicherheit bestehe, wie sich das ganze Gesetz dann für die Bürger auswirke, wenn man es so nutze, wie es jetzt im Raum stehe, ohne gesetzliche Grundlage. Und er sei an der Stelle ganz fest der Überzeugung, dass die Stadtverordneten die Pflicht haben, im Zweifel für die Bürger und gegen die Stadtkasse zu entscheiden.

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper von der FWG-UBN-Fraktion erklärt, sie werde sich heute dafür aussprechen, das habe sie auch im Umweltausschuss gesagt, weil sie genau das sehe, was der Kollege Kraft eben zum Schluss gesagt hat. Ja, man müsse auch in die Zukunft schauen und ja, das koste auch Geld. Ja, man werde auch in die Zukunft investieren müssen. Man werde den Wald jetzt sanieren müssen, weil er kaputt ist. Man werde den bezahlen und werde nichts rausholen. Sie sei hier Laie, aber sie entscheide hier immer für die Bürger. Und auch für gewisse Einzelfälle werde es immer wieder Beispiele geben, wie das dann geregelt wird. Auch da werden Gesetze nachgebessert.

Regina Schirner, Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen, führt aus, auch wenn man manchmal unterschiedliche Auffassungen habe, seien alle den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber verpflichtet. Und ihre Fraktion nehme diese Verpflichtung auch sehr ernst. Sie denke, das machen alle. Und ihre Fraktion werde heute dem Beschlussvorschlag zustimmen. Stadtrat Planz habe das ausführlichst dargelegt im Umweltausschuss. Alle Argumente für und wider und es war mehr für. Es bestehen für die Bürgerinnen und Bürger keine Unsicherheiten, dass sie frühzeitiger Geld ausgeben müssen. Das habe man jetzt auch mehrfach gehört. Und irgendwann müsse die Stadt auch für manche Sachen Geld ausgeben. Und durch die 90-prozentige Förderung sei der Betrag, den die Stadt in die Hand nehmen müsse, sehr gering. Man habe dann aber die Möglichkeit, rechtzeitig für die Bürgerinnen und Bürger Möglichkeiten aufzuzeigen. Und es wissen doch alle aus Gesprächen mit den Mitbürgerinnen und Mitbürgern, dass die jetzt schon Fragen stellen. Was kann ich machen? Was soll ich machen? Gibt es Möglichkeiten? Soll ich jetzt schon alleine was machen? Soll ich warten, bis eine Wärmeplanung aufgestellt ist? Und diese Möglichkeit solle man den Bürgerinnen und Bürgern doch bitte geben.

Stadtverordneter Christian Holm denkt, diese Diskussion zeige, es sei kein triviales Thema. Das sei mehrschichtig. Es gebe unterschiedliche Bewertungen, unterschiedliche Faktoren. Insofern sei es wichtig, dass man das einfach mal auch diskutiere. Und er finde, das gehöre auch zum guten Stil des Hauses, dass es auch sehr sachlich gemacht wird. Er würde gerne ein abschließendes Zitat bringen. Die Neue Zürcher Zeitung titelt: „Das deutsche Heizungsgesetz als abschreckendes Lehrstück. Der Kompromiss zum geplanten deutschen Heizungsgesetz verharrt in der Logik von Intervention und Subvention“. Und das sei eigentlich die Überschrift, um die es hier geht. Man diskutiere hier über Fördermittel, Subvention, Intervention, sonst was. Übrigens betreffe das Erstellen von diesen kommunalen Wärmeplanungen die gesamte Bundesrepublik und koste 1,3 Milliarden Euro für einen Haufen Papier und Excel. Und das Argument vom Anfang, man habe die Handwerker gar nicht, dazu stelle er fest, in den nächsten vier Jahren, wenn die Planung komme, fehlen die Handwerker immer noch. Also insofern lehne es seine Fraktion nach wie vor ab.

Stadtverordneter Marcel Müller möchte auch noch mal betonen, dass es hier natürlich eine Bewertung der Situation sei. Natürlich versuche hier jeder im Sinne der Bürger abzustimmen. Davon gehe er mal aus. Dafür sei jeder gewählt. Er möchte hier nur einfach noch mal ganz klar sagen, er denke, es wird deutlich in der Diskussion, dass alle davon ausgehen, dass dieses Gesetz momentan handwerklich nicht ausgegoren sei. Und er könne sich sehr daran erinnern, dass es zu anderen Zeiten, zu anderen Bürgermeisterzeiten häufig kritisiert wurde, dass handwerklich Dinge schlecht gemacht wurden. Und wenn man jetzt feststelle, dass dieses Gesetz handwerklich von der Bundesregierung schlecht vorbereitet ist, dann möchte er zumindest nicht hinterher dafür verantwortlich gemacht werden, wenn man dem jetzt hier zustimme. Und hinterher müssen Bürger Folgen tragen, die jetzt nicht absehbar sind. Und das müsse dann eben heute bei der Abstimmung jeder für sich mit sich selbst vereinbaren.

CDU-Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz erklärt, dass, nachdem Uwe Kraft das Fachliche schon ausreichend beleuchtet habe, die CDU-Fraktion dieser Vorlage selbstverständlich zustimmen werde, weil man in längeren Diskussionen, auch im Umweltausschuss durch den Vortrag, letztlich noch mal bestärkt wurde und aus den Stellungnahmen, die von HSGB und Städte- und Gemeindebund zugeleitet wurden, zu der Überzeugung gekommen ist, dass es eben keine Gefahr sei für die Bürgerschaft, dass daraus keine Zwänge entstehen, was unverzüglich, wenn die fertige Planung vorliegt, zu tun sei.

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. für die Stadt Neu-Anspach eine Kommunale Wärmeplanung nach den Anforderungen der Kommunalrichtlinie des Bundes im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) durch ein geeignetes Fachbüro erstellen zu lassen.
2. in 2023 beim Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH nach der Kommunalrichtlinie des Bundes einen Förderantrag für eine Kommunale Wärmeplanung zu stellen.
3. im Haushalt 2024 bei der Kostenstelle 61511100 Städtebauliche Planung und Entwicklung, Kostenträger 511010, Sachkonto 6120900 Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 Euro und unter dem Sachkonto 5421000 auf der Einnahmenseite die entsprechenden Fördereinnahmen von 90 % (= 108.000 Euro, verbleibender Eigenanteil = 12.000 Euro) vorzusehen.

Für die Bereitstellung der Haushaltsmittel wird zunächst ein Sperrvermerk gesetzt. Dieser wird vom HFA wieder aufgehoben, wenn das Gesetzgebungsverfahren zum Wärmeplanungsgesetz abgeschlossen ist und sich durch einen Kommunalen Wärmeplan für die Bürgerinnen und Bürger keine Fristverkürzungen ergeben.

4. Sollte die Förderung nach der Kommunalrichtlinie des Bundes nicht bewilligt werden, prüft die Verwaltung die dann möglichen neuen Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene oder Zahlungen durch das Land Hessen. Die Gremien erhalten dann eine neue Vorlage zur Beschlussfassung.
5. Sollten sich die Vorgaben oder Anforderungen für den Kommunalen Wärmeplan durch die gesetzlichen Vorgaben oder aus neuen Förderrichtlinien ändern, so ist dies bei der Erstellung des Wärmeplans und Akquise der Fördermittel zu berücksichtigen.

**Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**4.8 Bericht für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.08.2023 gemäß §28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs**

**Vorlage: 284/2023**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.08.2023 zur Kenntnis zu nehmen.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**4.9 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 - Einbringung, Beratung und Beschlussfassung**

**Vorlage: 289/2023**

Bürgermeister Birger Strutz bringt für den Magistrat der Stadt Neu-Anspach den Haushaltsplan inkl. der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 in die Stadtverordnetenversammlung ein.

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Bellino,  
sehr geehrte Vertreter der Presse,  
sehr geehrte Damen und Herren der Stadtverordnetenversammlung,

Ich darf Ihnen heute zum ersten Mal als Bürgermeister den Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2024 vorstellen.

Turbulente Zeiten liegen hinter uns, doch die Herausforderungen werden nicht kleiner. Während Neu-Anspach die Corona-Krise noch finanziell gut wegsteckte, belasten die Folgen des Ukrainekrieges und der damit hervorgerufenen galoppierenden Inflation, insbesondere in der Baubranche, zunehmend. Hohe Tarifabschlüsse sind die Folge, was die Personalkosten auch ohne Stellenerweiterung in die Höhe treibt. Der nächste Krieg hält die Welt in Atem. Noch werden steigende Steuereinnahmen prognostiziert. Doch wer aufmerksam Nachrichten liest, weiß längst, dass Deutschland sich auf eine Rezession zubewegt. Dies wird früher oder später auch die Kommunen in Form von sinkenden Einkommenssteuern oder Rückzahlungen bei der Gewerbesteuer treffen.

Bereits die Oktoberschätzung, die erst seit Ende letzter Woche vorliegt und demnach nicht mehr vom Magistrat im aufgestellten Haushaltsentwurf berücksichtigt werden konnte, werden die Steuerprognosen nach unten prognostiziert. Glücklicherweise sprudelt derzeit die Gewerbesteuer, sodass wir hier von konstanten Einnahmen ausgehen können.

Weitere Herausforderungen, wie beispielsweise die wieder stark anwachsende Zahl von Flüchtlingen und dem zunehmenden Fachkräftemangel, von dem mittlerweile nicht nur die Kitas, sondern zunehmend auch die Verwaltung betroffen ist.

Ich bin stolz auf das Erreichte und blicke zuversichtlich in die Zukunft. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Haushaltsplanungen, dass nicht nur die finanziellen Spielräume erschöpft sind, sondern auch die Verwaltung schon lange an ihren Kapazitätsgrenzen angekommen ist. Sodass klar sein muss, dass alle weiteren Wünsche, die im Laufe der politischen Beratungen aufgenommen werden, nur zu Lasten anderer Maßnahmen gehen können.

Nun möchte ich Ihnen anhand einer Präsentation einige Details zum Haushalt nicht länger vorenthalten und mit Ihnen gemeinsam diese Präsentation durchsprechen. Der Haushalt wurde durch die Experten in der Verwaltung mit realistischen und notwendig zu erwartenden Aufwendungen und Erträgen aufgestellt. Ich möchte hierbei nochmal betonen, dass wir uns intern darüber einig waren, dass wir nur Investitionen, die wir im Jahr 2024 tatsächlich umsetzen können, realisieren können, auch mit einer Zahl bestückt haben. Tarifsteigerung und Inflation belasten uns weiter über Gebühr.

Zur Beschlussfassung des Magistrats lagen die Steuerprognosen der Oktober noch nicht vor. Zwar verschlechtert sich konjunkturbedingt die Einkommenssteuer, die Gewerbesteuer erreicht aber in Neu-Ansbach gerade neue Rekordsätze. Das werden wir in der Nachtragsliste nachreichen. Sodass hier die Haushaltsberatungen angepasst werden müssen.

Beträchtliche Kürzungen, und das möchte ich nochmal betonen, wurden bereits durch die Verwaltung im Vorfeld vorgenommen. Und wir haben die einzelnen Haushalte nicht im Kollektiv beraten, sondern wir haben die einzelnen Haushalte je Fachbereich intensiv besprochen. Im Investitionshaushalt sollte eine politische Priorisierung erfolgen. Das ist das vorläufige Ergebnis für den Haushaltsplan 2024. Wir können ihn mit den Rücklagen ausgleichen. Und wenn wir den Liquiditätsrahmen von einer Million auf zwei Millionen erhöhen, dann auch den Haushalt ausgleichen. Ich möchte die zwei Millionen hier an dieser Stelle nochmal begründen, ich möchte aber nicht tiefer drauf eingehen. Ende Oktober diesen Jahres steuerte die Stadt Neu-Anspach auf einen Liquiditätsengpass zu. Das heißt auf gut Deutsch gesagt, wir waren Ende Oktober zahlungsunfähig. Und wir waren nicht mehr in der Lage, Gehälter zu zahlen. Und um das zu verhindern, ist unser Vorschlag, den Kassenkredit von einer Million auf zwei Millionen zu erhöhen, um die Liquidität zu sichern und in erster Linie die Gehälter zu zahlen. Das ist mein persönliches Ziel. Geholfen, um aus dieser Situation herauszukommen, hat uns ein einheimisches Unternehmen. Deswegen auch unsere Anstrengungen in Richtung Gewerbetreibende in Neu-Anspach, denn eine Hand wäscht die andere und beide das Gesicht.

Genehmigungsfähig 2024, 2025, Sie sehen es. Wir werden erst in 2026 und 2027 in die Bereiche kommen. Das zieht sich durch, durch den Cashflow und Ausgleich im Finanzhaushalt. Hier ist nochmal aufgeschrieben, der Haushalt ist nur unter Einsatz der vorhandenen Liquidität genehmigungsfähig. Aber, und jetzt sind wir bei der Beantwortung offiziell, Herr Dr. Kulp, Ihrer Frage, keine Grundsteuererhöhung für Genehmigungsfähigkeit nötig. Dies gilt auch unter den neuen Erkenntnissen der Steuerschätzung. Also der schlechteren Steuerschätzung.

In der mittelfristigen Finanzplanung sollte ab dem Jahr 2026 auch wieder ein jahresbezogener Ausgleich möglich sein. Die defizitäre Haushaltslage ist durch die Folgen der aktuellen Preissituation, Inflation, zu begründen. Denn die Inflation erleben wir nicht nur im Lebensmittelbereich, die ja nach wie vor hoch ist, sondern auch im Energiebereich. In 2023 ist keine Kreditaufnahme mehr möglich. Warum das der Fall ist, habe ich gerade geschildert. Die aktuell geplante Kreditaufnahme im Jahr 2024 sollte durch die politische Priorisierung im Investitionsprogramm gesteuert beziehungsweise reduziert werden, um die Nettoneuverschuldung zu senken. Ausgewählte Ertragssteigerungen, ich lese sie jetzt nicht vor, die Präsentation wird Ihnen angehängt für die Haushaltsberatungen.

Wir haben hier die wichtigsten Punkte einfach mal herausgegriffen und Sie sehen, auch hier ist nicht alles grün, hier sehen wir mal herausragend unter anderem die Personalaufwendungen, die durch die Tarifverhandlungen neu auf die Kommunen zugekommen ist, die wir darstellen müssen und in dieser Steigerung sind keine Neueinstellungen berücksichtigt. Das resultiert aus den Tarifverhandlungen und aus den Einmalzahlungen.

Die Gebühren haben wir im Vorfeld diskutiert, wir haben die Einnahmen fest in den Haushalt eingeplant und ich sage jetzt auch mal meine Meinung dazu, wenn eine Wassergebühr entsprechend dargestellt werden muss, dann muss sie kostendeckend sein und es kann nicht sein, dass der Wasserverbrauch aller Neu-Anspacher über eine Steuer mitfinanziert ist, denn das ist eine Gebühr, auf die jeder Neu-Anspacher Einfluss hat, verbrauche ich viel Wasser, zahle ich entsprechend viel und verbrauche ich wenig Wasser, dann reduziert sich auch mein Einsatz in Form von Euro. Gestern Abend durfte ich auf der Verbandsversammlung hören, dass man gesagt hat, mir ist es scheißegal, ob ein Liter oder ein Kubikmeter Wasser 10 oder 20 Euro kostet, ich bezahle es, ja, ich sage, das Wasser wird in Zukunft eines der wichtigsten Lebensmittel sein und es gilt es zu schützen.

Kinderbetreuung, mit einem Zuschussbedarf von nunmehr 6 Millionen Euro bleibt die Kinderbetreuung der mit Abstand größte Kostenblock der Stadt. Das ist nichts Neues, das war die vergangenen Jahre auch so und auch

durch die beschlossene Indexerhöhung, die wir jährlich durchführen, ist es auch in diesem Jahr nicht gelungen, dort das Voranschreiten einzudämmen. Habe ich gerade erzählt, 5,1% sind eingepreist, reicht nicht aus, um das Zuschussdelta der Stadt zu begrenzen und hier ist gut zu erkennen, dass der Kostendeckungsgrad im 2022 bei 66 bei der Stadt lag und im 2024 bei 70 liegen wird. Der Landeszuschuss von 25,8 auf 21 und ganz unten in grün 8,2 und 8,6 ist der Kostendeckungsgrad der Eltern.

Hier habe ich Ihnen einige Daten aus dem Investitionsprogramm für das kommende Jahr aufgeschrieben. Unser Schwimmbad, das ist bekannt, da steht eine Förderung von 924.000 dagegen. Der Endausbau der Straße „Am Tripp“, die Gelder sind bei der Stadt von den Anwohnern gezahlt und ich glaube, dem sollten wir jetzt auch folgeleistend die Straße ausbauen. Das gleiche gilt für Westerfeld-West 1. und 2. Bauabschnitt. Auch diese Gelder wurden von den Anliegern, Anrainern bezahlt und sie haben nach wie vor eine Baustraße vor der Tür.

Wir haben unseren allseits bekannten Friedhofsbagger. Wir diskutieren, ich kann mich Jahre zurückerinnern, über diesen Friedhofsbagger. Er ist mittlerweile nicht mehr zu reparieren, also geht dort ein gravierendes Teil kaputt, dann ist er nicht mehr einsatzfähig und dieses Gerät ist mittlerweile nicht nur auf den Friedhöfen unterwegs, sondern er hilft uns auch beim Hochwasserschutz und da ist er glaube ich im Moment nicht wegzudenken, wenn eine Gefahrenlage angesagt ist, dass dieser Bagger dann am Westerfelder Einlauf der Usa steht und dort das Treibgut entfernt.

Abschließend, meine Damen und Herren, möchte ich mich sehr bei den Mitarbeitern der Verwaltung bedanken, denn das war intensive Zeit, die wir in diesen Haushalt investiert haben. Das ist gut angelegte Zeit.

Ich möchte mich bei unserem Magistrat bedanken, die auch in einer sachlichen Diskussion in der Klausur diesen Haushalt besprochen und mehrheitlich beschlossen hat.

Ich übergebe Ihnen nun den Haushalt für das Jahr 2024 mit den Anlagen für die weiteren politischen Diskussionen im HFA. Der Haushalt ist aktuell im RIM zu sehen, also er ist hochgeladen und gerne bleiben wir auch bei dem Verfahren, wie wir es in der Vergangenheit getan haben, wenn es Fragen zum Haushalt gibt, reichen Sie die bitte bis spätestens 24. November 2023 bei der Verwaltung ein, damit dort noch ausreichend Zeit besteht, diese ausführlich zu beantworten.

Vielen Dank.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vom Magistrat eingebrachten Haushaltsentwurf inkl. der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

**Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **5. Mitteilungen des Magistrats**

<b>5.1</b>	<b>Sportplatz Prüfbericht</b>	<b>ARS</b>	<b>-</b>	<b>Hauptprüfung</b>	<b>2023</b>
------------	-----------------------------------	------------	----------	---------------------	-------------

**Vorlage: 218/2023**

#### **Mitteilung:**

Am 13.06.2023 wurde die Begehung des Leichtathletik-Sportplatzes an der ARS mit dem Sachverständigenbüro Prinzen durchgeführt. Der Prüfbericht ist beigefügt.

In rot markiert – und damit mit hoher Dringlichkeit bezeichnet – ist das Gelände zur Laufbahn an einer Stelle, welches instandgesetzt werden muss. Ebenso kritisiert wird der Zustand eines der Tore, welches entsorgt werden muss. Weitere Mangelpunkte in Bezug auf die Tartanbahn werden/wurden im Rahmen der Sanierungsmaßnahme, in den diesjährigen Sommerferien bereits behoben.

Auf der Grundlage des Begehungsprotokolls wurde Kontakt mit dem Hochtaunuskreis aufgenommen und die vereinbarte Kostenübernahme von 50%/50% für die Instandsetzung in nächsten Jahr angekündigt. Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden:

Erneuerung des Zaunes (Verschiebung von 2023 nach 2024)  
Ertüchtigung der zweiten Sprunggrube inkl. Abdeckung  
Ausgleich von Unebenheiten auf dem Rasenplatz  
Anschaffung eines neuen Kleinfeldtores  
Anschaffung eines neuen Kugelstoßringes inkl. Abstoßbalken

Die notwendigen Mittel hierfür werden im Haushalt 2024 veranschlagt.

## **5.2 Welcome Center Neu-Anspach**

**Vorlage: 269/2023**

### **Mitteilung:**

Das Welcome Center wurde im März 2022 wenige Tage nach Russlands Angriff auf die Ukraine eröffnet. Seitdem wird es vor allem von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine (in Neu-Anspach wohnen derzeit ca. 200 Ukrainer\*innen) genutzt. Das Welcome-Center befindet sich im Erdgeschoss des alten Rathauses in der Bahnhofstraße 27. Die Räume teilen sich auf in einen großen Aufenthaltsraum, ein Spielzimmer für Kinder sowie einen kleineren Raum. Vor Ort ist Platz für bis zu 30 Personen. Die Ausstattung bietet bequeme Sitzgelegenheiten, Tische, Stühle, Kindermöbel, Spielsachen sowie Computer mit einem kostenlosen Internetanschluss. Unterhalts- und Reinigungskosten übernimmt die Stadt Neu-Anspach. Die Betreuung von städtischer Seite liegt im LB 51 mit zwei Mitarbeiterinnen Frau Merten-Stamm und überwiegend Frau Klementyeva, die selbst Ukrainerin ist und seit Jahren in Deutschland lebt.

Das Welcome-Center ist an drei Tagen der Woche geöffnet und bietet montags sowie donnerstags Deutschunterricht in 4 Kleingruppen, der von 5 ehrenamtlichen Deutschlehrer\*innen durchgeführt wird. Die wöchentliche Einsatzzeit liegt bei 4 Stunden pro Lehrer\*in. Des Weiteren erhalten ukrainische Geflüchtete hier Unterstützung bei Behördenanträgen, bei der Bearbeitung ihrer Post, bei der Wohnungssuche oder auch der Vermittlung zu örtlichen Vereinen und Ärzten. Herr Reiman Schubert unterstützt ehrenamtlich seit Eröffnung des Welcome Centers wöchentlich mit 15 Stunden.

Schulungen wie z. B. „Fit für Wohnen“ werden durch die Caritas in den Räumen durchgeführt. In diesem Kurs erhalten die Teilnehmer\*innen Informationen zur Wohnungssuche, Energieeinsparung sowie Hilfestellung bei Bewerbungen für einen Arbeitsplatz.

Das in den Räumen vorhandene Klavier hat darüber hinaus kulturelle Projekte entstehen lassen. So hat der Chor „Internationale Melodien“ im Welcome Center seinen Ursprung. Kinder und Eltern unterschiedlicher Herkunft singen und musizieren regelmäßig zusammen. Sie Organisieren von hier aus ihre Teilnahme am Nikolausmarkt Neu-Anspach.

Das Welcome Center wurde von städtischer Seite für den Integrationspreis des Hochtaunuskreises beworben. Am 23.09.2023 wurde es im Rahmen der Eröffnung der Interkulturellen Woche auf dem Houiller Platz in Friedrichsdorf mit einer Urkunde durch den Landrat ausgezeichnet.

## **5.3 Nutzung der Wassertretanlage im Stadtteil Rod am Berg**

**Vorlage: 272/2023**

### **Mitteilung:**

Die Wassertretanlage im Stadtteil Rod am Berg wurde im Jahr 2015 an den zweiten Hundeverein in der Stadt vergeben. Bis dahin wurde das Gelände vom Baseballverein „Eagles“ unentgeltlich genutzt. Parallel konnte das Gelände durch Vereine, Schulen und/ oder Privatleute in Absprache mit dem Verein belegt werden. Die Buchungen erfolgten über die Stadtverwaltung. Eine entsprechende Nutzungsordnung lag vor. Im Zeitraum 2011 bis 2014 wurde das Gelände insgesamt zwei Mal von anderen Gruppen belegt.



Die Pflege der gesamten Anlage erfolgte durch die Stadt Neu-Anspach. Die dadurch entstehenden Kosten sollten eingespart werden, weshalb die Anfrage der Hundesportfreunde zur Nutzung des Geländes angenommen wurde. Weitere Interessenten gab es zu diesem Zeitpunkt nicht.

Die feste Einzäunung des Geländes erfolgte im Zuge der Übernahme durch die Hundesportfreunde durch eine Benjeshecke. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde liegt vor, mit der Auflage die Hecke auch nach Beendigung des Nutzungsvertrages zu erhalten.

Der Nutzungsvertrag wurde zum 01.12.2015 unentgeltlich geschlossen. Die Laufzeit beträgt 4 Jahre mit automatischer Verlängerung um ein weiteres Jahr. Die Kündigung kann mit 6-monatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Der nächste Kündigungstermin wäre somit zum 30.11.2024. Die Anlage wird von den Hundesportfreunden selbständig gepflegt.

Die Rückführung der Anlage zur öffentlichen Nutzung würde beinhalten, dass die Stadt dort wieder die Mäh- und Grünpflegearbeiten übernehmen müsste.

#### **5.4 Information zum Arbeitskreis "Kinderbetreuung in Neu-Anspach"**

**Vorlage: 302/2023**

##### **Mitteilung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.07.2023 die Neueinrichtung des Arbeitskreises „Kinderbetreuung in Neu-Anspach“ beschlossen. Die konstituierende Sitzung hat am 17.10.2023 stattgefunden.

Aufgrund des Sitzungskalenders und der daraus resultierenden zeitlich engen Abfolge zwischen der 5. und 6. Sitzungsrunde mit den intensiven Vorbereitungen in den Fraktionen für die anstehenden Haushaltsberatungen ist für das Jahr 2023 keine weitere Sitzung des Arbeitskreises vorgesehen.

Es kann nicht Ziel und Zweck sein, die ehrenamtlichen Stadtverordneten hier noch zusätzlich mit einer weiteren Sitzung zu belasten. Hinzu kommt, dass aktuell keine wichtigen Themen anstehen, welche vorab im Arbeitskreis beraten werden könnten. Grundlegende Änderungen bzw. Vorstellungen oder konkrete Aufträge aus dem Arbeitskreis erfordern außerdem Vorbereitungen im Leistungsbereich, welche aktuell aus Kapazitätsgründen (u.a. wegen Umsetzung der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021, siehe Vorlage 276/2023) nicht rechtzeitig geleistet werden könnten.

Aus den o.g. Gründen sowie unter Berücksichtigung der zeitlich späten Konstituierung im 4. Quartal wird ausnahmsweise von der bestehenden Regelung aus den Richtlinien für Arbeitsgruppen und Arbeitskreise der Stadt Neu-Anspach vom 27.08.2020 abgewichen.

Diese besagen unter Punkt 11, dass Arbeitsgruppen und Arbeitskreise als aufgelöst gelten, wenn nicht mindestens zwei Sitzungen im Laufe eines Jahres stattfinden. Hintergrund dieser Passage war, dass Arbeitsgruppen und Arbeitskreise ihre Aufgabe gewissenhaft angehen und kontinuierlich an ihrer Aufgabenstellung arbeiten. Dies ist beim Arbeitskreis „Kinderbetreuung in Neu-Anspach“ definitiv gegeben, denn bereits in der konstituierenden Sitzung wurden weitere Schritte zum Vorgehen vereinbart.

Sicher ist, dass die Stadt nicht regelmäßig gegen die selbst geschaffenen Richtlinien verstoßen wird, sondern dies eine einmalige Ausnahme bleiben sollte.

#### **6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle**

#### **7. Anfragen und Anregungen**

#### **8. Sonstige Anfragen und Anregungen**

#### **8.1 Sonstige Anfragen und Anregungen**

## **Beschluss**

Stadtverordnete Regina Schirner gibt den Hinweis, wonach am 04.12.2023 eine gemeinsame Sitzung des Umweltausschusses zusammen mit dem Bauausschuss stattfindet. In dieser Sitzung wird der Kommunalmanager der Syna GmbH zu Gast sein und die bereits vorliegenden Fragen beantworten.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Er dankt sehr herzlich für die Teilnahme und wünscht allen Anwesenden einen guten Nachhauseweg, eine gute erkältungsfreie Zeit und schließt die Sitzung um 21:20 Uhr.

Holger Bellino  
Vorsitzender  
Stadtverordnetenversammlung

der

Mathias Schnorr  
Schriftführer